

Vereinsstatuten nwt – Nachwuchstanz Bern

Verein nwt – Nachwuchstanz Bern

Bern

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein nwt – Nachwuchstanz Bern» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern; c/o Iruum, Haldenstrasse 18, 3014 Bern

Art. 2. Zweck

Der Verein nwt – Nachwuchstanz Bern bezweckt

Die Entwicklung einer nachhaltigen, interregionalen Tanz Nachwuchsförderung in Bern. Dabei sollen die zeitgemässen Entwicklungen des Tanzes und die Diversität der Teilnehmenden berücksichtigt werden.

Kurz- und mittelfristige Ziele:

- a) Jährlich choreografische Ferienprojekte unter dem Namen jtz – Jugend/Tanz/Bern organisieren und durchführen
- b) Regelmässige Tanztrainings anbieten
- c) Eine regionale Vernetzung mit Tanzschulen und Unterrichtenden aufbauen und pflegen
- d) Eine interkantonale Vernetzung mit insbesondere den Nachbarkantonen des Kantons Bern anstreben

Langfristige Ziele:

- a) Tanz Nachwuchsförderung mit kantonaler Unterstützung ermöglichen
- b) Förderung der Darstellenden Künste mit Tanz als Teil davon und unter Berücksichtigung der Verschränkungsmöglichkeiten der darstellenden Kunstsparten anstreben

Art. 3. Mitgliedschaft

Art. 3.1. Mitglieder

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern. In Bezug auf das Stimmrecht sind die Kollektivmitglieder den Einzelmitgliedern gleichgestellt (1 Stimme).

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 3.2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, Ausschluss oder Tod bei natürlichen Personen
- b) Austritt, Ausschluss oder Auflösung bei juristischen Personen

Austritt und Ausschluss entbinden bis zum Ablauf des aktuellen Rechnungsjahres nicht von der Leistung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein nwt – Tanznachwuchs Bern.

Art. 3.3. Austritt

Ein Austritt aus dem Verein nwt – Nachwuchstanz Bern kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das Austrittschreiben muss schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden.

Art. 3.4. Ausschluss

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Art. 3.5. Finanzielle Mittel

Der Verein nwt – Nachwuchstanz Bern finanziert sich durch Beiträge der Einzel- und Kollektivmitgliedschaften sowie Gönnerbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung festgelegt werden.

Der Verein nwt – Nachwuchstanz Bern ist berechtigt, weitere geldwerte Leistungen wie Zuwendungen, Spenden, Subventionen, Defizitbeiträge und Erlöse aus Aktivitäten etc. entgegenzunehmen.

Art. 4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 5. Die Vereinsversammlung

Art. 5.1. Ordentliche Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Verein nwt – Nachwuchstanz Bern ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt, üblicherweise im Frühjahr.

Art. 5.2. Ausserordentliche Vereinsversammlung

Zusätzliche ausserordentliche Vereinsversammlungen können zudem auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Art. 5.3. Einladung

Die schriftliche Einladung zu einer Vereinsversammlung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Versammlungstermin zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 7 Tage vor dem angekündigten Termin schriftlich dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen.

Art. 5.4. Stimmberechtigung

- a) Stimmberechtigt sind ausschliesslich persönlich anwesende Vereinsmitglieder.
- b) Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 5.5. Zuständigkeiten der Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Kontrollstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- e) Entlastung der Organe
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung von Anträgen an die Vereinsversammlung

Art. 5.6. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung anlässlich der Vereinsversammlung erfolgt mit einfachem Mehr.

Art. 6. Vorstand

Die Funktionen des Vorstandes bestehen aus

- °Präsident / Präsidentin
- °Vizepräsident / Vizepräsidentin
- °Aktuar / Aktuarin
- °Rechnungsführer / Rechnungsführerin
- °Beisitzer / Beisitzerinnen

Er wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegen

- °Der Einsatz der Mittel und Berichterstattung darüber an der Vereinsversammlung
- °Die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
- °Die Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung
- °Alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind

Art. 7. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem Revisor / Revisorin. Die Kontrollstelle prüft die Buchführung/Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung einen Bericht darüber.

Art. 8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verein nwt – Nachwuchstanz Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 9. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 10. Statutenrevision

Die Statuten können an der Vereinsversammlung einer Revision unterzogen werden. Anträge für eine Statutenrevision müssen dem Vorstand 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden. Beschlossene Änderungen ergänzen die Statuten in Form von Nachträgen.

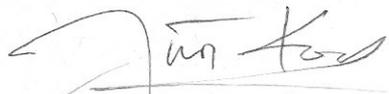
Art. 11. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 10. Dezember 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

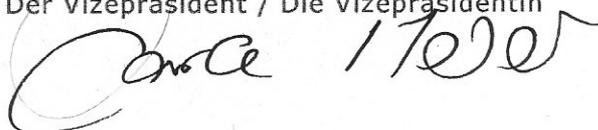
Verein nwt – Nachwuchstanz Bern
Bern

Bern, den 10. Dezember 2018

Der Präsident / Die Präsidentin



Der Vizepräsident / Die Vizepräsidentin



Der Aktuar / Die Aktuarin

